

Gesetzestechische Vormeinung 06.06.2025

**Gesetz
über die Beherbergung, die Bewirtung und
den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken
(GBB)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **935.3**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 27 und 105 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 41 fortfolgende des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG);

eingesehen die Artikel 15, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 17 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);

auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GBB) vom 08.04.2004¹⁾ (Stand 01.01.2025) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SGS [935.3](#)

Art. 3 Abs. 2

² Nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstehen:

- d) *Aufgehoben.*

Art. 4 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

² Die Betriebsbewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Diese Betriebsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

³ In Abweichung von Artikel 4 Absatz 2 erster Satz des vorliegenden Gesetzes hat der Gemeinderat die Möglichkeit, dem Gesuchsteller, der die persönlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt, unter folgenden Bedingungen eine provisorische Betriebsbewilligung zu erteilen:

- a) (neu) der Gesuchsteller verpflichtet sich, die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der provisorischen Betriebsbewilligung abzulegen;
- b) (neu) die provisorische vorläufige Betriebsbewilligung wird aufgehoben, wenn der Gesuchsteller die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse nicht innerhalb von 6 Monaten besteht;
- c) (neu) die provisorische Betriebsbewilligung ist nicht verlängerbar;
- d) (neu) die provisorische Betriebsbewilligung von 6 Monaten muss nach bestandener Prüfung der grundlegenden Kenntnisse in eine endgültige Betriebsbewilligung gemäss Artikel 4 Absatz 1 erster Satz umgewandelt werden.

⁴ Die Betriebsbewilligung ist bei jeder Inbetrieb- und Wieder-inbetriebnahme der Räumlichkeiten und Örtlichkeiten sowie jeder Änderung der rechtskräftigen Betriebsbewilligung einzuholen.

Art. 5

Aufgehoben.

Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Die Betriebsbewilligung wird dem Gesuchsteller erteilt, der:

- a) (geändert) die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse bestanden hat oder;
- b) (geändert) über eine anerkannte Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügt.

c) *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in den Berufen der Beherbergung und der Bewirtung.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze in der Betriebsbewilligung fest.

² *Aufgehoben.*

Art. 30 Abs. 2

² Zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne von Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes sind folgende Dokumente einzureichen:

- a) (geändert) das vom Gesuchsteller vollständig ausgefüllte offizielle Formular;
- c) (geändert) die Prüfungsbescheinigung oder die Bescheinigung der Anerkennung der Ausbildung oder der Berufserfahrung, die vom zuständigen Departement ausgestellt wurde;
- d) *Aufgehoben.*

Art. 33a Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Übermittlung von Daten für statistische Zwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (Überschrift geändert)

¹ Die öffentliche Verwaltung, das öffentliche Gemeinwesen, natürliche und juristische Personen sind verpflichtet, den zuständigen Behörden auf Anfrage alle nützlichen Informationen im Zusammenhang mit den Branchen Beherbergung, Bewirtung und Kleinhandel mit alkoholischen Getränken für die Analyse zu statistischen Zwecken und zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zukommen zu lassen. Die Daten werden vor ihrer Übermittlung anonymisiert.

³ *Aufgehoben.*

Art. 33b (neu)

Datenverarbeitung und Datenschutz

¹ Zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben können die zuständigen Behörden gemäss Artikel 27 des vorliegenden Gesetzes alle zweckdienlichen Daten bearbeiten und austauschen, einschliesslich der Personendaten und der besonders schützenswerten Personendaten von Gesuchstellern und Inhabern der Betriebsbewilligung. Dazu gehören insbesondere:

- a) Identität;
- b) sie betreffende Finanz- und Rechtsunterlagen im Zusammenhang mit den Gesuchen und Bewilligungen, sowie
- c) Angaben zu den Betrieben, namentlich:
 - 1. Bezeichnung,
 - 2. Standorte,
 - 3. erwirtschaftete Umsätze, sowie
 - 4. Verzeichnis der Betriebsmitarbeitenden.

² Die für den Verbraucherschutz zuständige Dienststelle und die Dienststellen des für die Volkswirtschaft zuständigen Departements verfügen über die gleichen Vorrechte wie die gemäss Artikel 27 des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden, wenn sie Daten zu Beherbergung, Bewirtung oder Kleinhandel mit alkoholischen Getränken anfordern.

³ Das nach Artikel 27 des vorliegenden Gesetzes zuständige Departement führt ein elektronisches Register der aktiven Bewilligungen. Das Register ist allen Personen zugänglich und erfasst unter anderem folgende Angaben:

- a) Namen und Adressen der betreffenden Betriebe;
- b) Identität der Inhaber, und
- c) Art der angebotenen Leistungen.

⁴ Die Daten der Bewilligungsinhaber werden nach Ablauf der Bewilligung 10 Jahre aufbewahrt.

⁵ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. T2-1

Aufgehoben.

Titel nach Art. T2-1 (neu)

T3 Übergangsbestimmung der Änderung vom XXX

Art. T3-1 (neu)

¹ Bewilligungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Erlasses bei den Gemeindebehörden hängig sind, werden nach neuem Recht behandelt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ²⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

-

²⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...